**Vorschlag des**

**Forums behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) zur Ergänzung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz)**

Diskussionsstand des Gesetzentwurfs: 3. Februar 2021 13:39 Uhr

Bearbeitungsstand: 23. Februar 2021

[I. Einleitung 3](#_Toc62836061)

[II. Erweiterungen des Gesetzentwurfes 4](#_Toc62836062)

[III. Begründung 5](#_Toc62836063)

# I. Einleitung

Das Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) ist ein Arbeitskreis von behinderten Richter\*innen, Verwaltungs- und Verbandsjurist\*innen, Rechts-anwält\*innen und in der Beratung von Menschen mit Behinderungen tätigen Jurist\*innen, die sich zum Ziel gesetzt haben, mit ihrer Expertise Vorschläge und Kommentare für die politische Öffentlichkeit zu machen, die zur Verbesserung der Rechte behinderter Menschen beitragen.

Am 5. Januar 2021 hat das FbJJ zu einigen Themen des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) für ein Gesetz zur Stärkung der Teilhabe behinderter Menschen (Teilhabestärkungsgesetz) Stellung genommen. Dabei wurde die Stellungnahme auf wesentliche Aspekte, die für den Alltag behinderter Menschen wichtig sind, beschränkt. Danach hat sich aus verschiedenen Fachdiskussionen ergeben, dass eine Erweiterung des Gesetzentwurfes um Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit im Bereich der privaten Produkte und Dienstleistungen, der angemessenen Vorkehrungen in diesem Bereich und des Schlichtungsverfahrens sinnvoll sind.

Im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz von Österreich wird der Geltungsbereich des Gesetzes in § 2 Absatz 2 BBGG-AT auf den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, erweitert. Mit der Erweiterung des Anwendungsbereiches des BGG in Deutschland auf die privatrechtlich organisierten Unternehmen, die vom Bund beherrscht werden, die öffentlichen Stellen des Bundes und nun bei den Assistenzhunden auf alle Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen und unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen, enthält das BGG zunehmend auch für Private verpflichtende Regelungen zur Barrierefreiheit.

Getreu dem österreichischen Vorbild soll diese Erweiterung vor allem mit einer Überforderungsklausel und einer Regelung zu angemessenen Vorkehrungen versehen werden und durch die Einbeziehung ins Schlichtungsverfahren vor allem auf konsensuale Lösungen setzen.

Dabei soll der Artikel 9 zu den Assistenzhunden um weitere Punkte erweitert werden, die in die bestehenden Vorschriften des BBG eingreifen. Der Einfachheit und der Übersicht halber sind diese Vorschläge einfach mit weiteren Nummerierungen versehen.

# II. Erweiterungen des Gesetzentwurfes

Der Artikel 9 des Gesetzentwurfes zu einem Teilhabestärkungsgesetz wird wie folgt geändert und erweitert:

Die Nummer 3 wird neu gefasst:

„3. § 16 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundes“ ein Komma und die Wörter „**durch private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen im Sinne des § 7a oder durch Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen**“ eingefügt.
2. In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „an den Träger öffentlicher Gewalt.“ durch die Wörter „**an die öffentliche Stelle,** **an die privaten Anbieter von Gütern und Dienstleistungen im Sinne des § 7a oder den Eigentümer, Besitzer oder Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen oder Einrichtungen.“** ersetzt.

4. In § 1 wird der Anwendungsbereich des BGG durch die Ergänzung des Absatzes 5 erweitert:

**„Die privaten Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, sollen die in Absatz 1 genannten Ziele beachten.“**

5. Nach § 7 wird ein § 7a eingefügt:

**„§ 7a Benachteiligungsverbot durch Anbieter von Gütern und Dienstleistungen**

**(1) Private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen dürfen Menschen mit Behinderungen bei privaten Rechtsgeschäften und deren Anbahnung bei dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, nicht benachteiligen. Eine solche Benachteiligung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, insbesondere von Barrieren, rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre.**

**(2) Bei der Prüfung, ob Belastungen unverhältnismäßig sind, sind insbe-sondere zu berücksichtigen:**

**1. der mit der Beseitigung der die Benachteiligung begründenden Bedingungen verbundene Aufwand,**

**2. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der eine Benachteiligung bestreitenden Partei,**

**3. Förderungen aus öffentlichen Mitteln für die entsprechenden Maßnahmen,**

**4. die Auswirkung der Benachteiligung auf die allgemeinen Interessen des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises.**

**Die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes bleiben unberührt.**

**(3) Die Versagung angemessener Vorkehrungen im Sinne des § 7 Absatz 2 stellt eine Benachteiligung dar.“**

6. Es wird ein § 14a eingefügt:

**„§ 14a Klagebefugnis und Rechtswegzuweisung**

**Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten aus § 7a verletzt, können sie selbst oder an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach § 15 Absatz 3, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz vor den Zivilgerichten beantragen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraus-setzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen.“**

# III. Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf für ein Teilhabestärkungsgesetz stellt eine wichtige Verbesserung des BTHG und BGG dar und ist in seinen Ansätzen zu begrüßen. Er bedarf aber der Ergänzung zur Erweiterung der Anwendung des BGG auf private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen. Dabei ist – wie in Österreich – eine Überforderungsklausel vorzusehen. Wesentliche Bedeutung kommen den angemessenen Vorkehrungen zu. Die mögliche Überforderung und die angemes-senen Vorkehrungen können in einem Schlichtungsverfahren überprüft werden. Dazu soll nicht nur für Assistenzhunde der Weg zum Schlichtungsverfahren, sondern auch zur Überprüfung der Überforderung der Verpflichteten und zur Umsetzung angemessener Vorkehrungen eröffnet werden. Mit der Prozessstandschaft und der Rechtswegzuweisung vor die Zivilgerichte wird der Rechtsweg eröffnet.

Der Vorschlag wurde erarbeitet von

Horst Frehe